

einst vorgenommene Restitution neuerlich verfügt wird, erfährt zugleich der Tausch vom Jahre 966 eine recht herbe Kritik. Mit scharfen Worten wird er als ganz unerhört hingestellt und geradezu das Recht des Königs zu solchem Vorgehen angefochten. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass diese Stellen dem echten Bestande der nur in späteren Copien erhaltenen Urkunde angehörten. Sie sind denn auch bei der Ausgabe des Stückes in den Mon. Germ. als Interpolationen gekennzeichnet worden. Man sieht aber daraus, wie sehr man in Trier bemüht war, die Ansprüche nicht nur auf S. Servaz, sondern auch auf Oeren zur Geltung zu bringen, und dem entsprechend auch die echten Besitztitel verunechtete. Es dürfte heute kaum mehr möglich sein, die einzelnen Phasen jenes Streites um den Besitz der Abtei Oeren genau zu verfolgen. Abgeschlossen wurde er im Jahre 1000 damit, dass Otto III. Oeren definitiv dem Erzstift unterordnete¹. Allein dieser Entscheidung ging aller Wahrscheinlichkeit nach eine andere analoge Verfügung des Kaisers bereits voraus. Da in der (noch im Original erhaltenen) Urkunde darüber Erzbischof Ekbert († Dec. 993) noch als lebend bezeichnet wird und auch die Fassung des Contextes der älteren Kanzleiperiode entspricht, hat man als wahrscheinlich angenommen², dass hier die Neuausfertigung einer von Otto III. vermuthlich gleichzeitig mit DO. III. 119 ertheilten Urkunde vorliege. Anderseits besitzen wir eine bestimmte Nachricht, dass Oeren seinerseits im Jahre 997 von Otto III. eine Urkunde erhielt, durch welche er die alte Unterstellung des Klosters unter die königliche Gewalt neuerdings verbriefte³, sowie dies 953 von Otto I. und 973 von Otto II. geschehen war. Möglich, dass eben dieser neue Erfolg Oerens dann jene Neuausfertigung vom Jahre 1000 veranlasst hat.

Doch wie immer das sich auch thatsächlich verhalten haben mag, wir können aus diesen verschiedenen Nachrichten doch einen Kern sicher festhalten: Mit wechselndem Erfolge hat man von beiden Seiten damals, am Ende des 10. Jh., Anstrengungen gemacht, die staatsrechtliche Stellung des Klosters, seine Unterordnung unter die königliche

1) MG. DD. 2, 797 (DO. III. 368). 2) Diese von Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 299 gegebene Erklärung wurde in der Folge sowohl von Kehr, Die Urk. Otto's III. 215 n. 1, als auch von Sickel in den MG. DD. adoptiert. 3) Nur auszugsweise im Libellus de reb. Trev. (a. a. O. 105) erhalten. Vgl. über das Datum die Vorbemerkung Sickels zu DO. III. 368.